

## Grundpraktikum

### 1. Übersicht

In den folgenden Punkten werden die Ausführungen zum § 6 „Grundpraktikum“ der SPO WIG vom 14. August 2012 näher beschrieben bzw. fallweise ergänzt.

### 2. Ziele und Inhalte

Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen. Durch aktives Mitwirken soll die Praktikantin oder der Praktikant eine Vorstellung von betrieblichen Abläufen entwickeln. In diesem Zusammenhang kommt technisch, wie auch wirtschaftlich geprägten Abläufen dieselbe Bedeutung zu. Die praktische Tätigkeit sollte eine dem Studiengang entsprechende einschlägige inhaltliche Ausrichtung haben.

### 3. Ausbildungsbetriebe

Die Wahl des Betriebs ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen.

### 4. Zeitlicher Ablauf

Das Grundpraktikum (8 Wochen, ca. 320 Stunden bzw. 40 Tage) kann direkt vor Antritt des Studiums, wie auch in der vorlesungsfreien Zeit während der ersten beiden Studienjahre (und vor Eintritt des Praxissemesters) abgeleistet werden. Während des Studiums kann das Grundpraktikum als Ganzes, in zwei Teilen oder studienbegleitend in Form einer Werkstudententätigkeit abgeleistet werden.

### 5. Nachweis

Die Ableistung des Grundpraktikums ist durch eine Bestätigung der Ausbildungsstelle nachzuweisen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind nachzuholen.

### 6. Anerkennung

Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Beruf sowie eine Werkstudententätigkeit wird als Grundpraktikum anerkannt (Antragstellung an den Studierendenservice).

Die 'Fachpraktische Ausbildung', die im Rahmen von Bildungseinrichtungen wie FOS oder BOS zur Erlangung der Hochschulreife unabdingbare Voraussetzung ist, wird als Grundpraktikum nicht anerkannt.

Die Anerkennung einer Praktikantentätigkeit erfolgt durch den Beauftragten für das praktische Studiensemester.

Die Regelung von „Härtefällen“ erfolgt grundsätzlich durch die Prüfungskommission WIG.